

# AMTSBLATT

## DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN MITTELDEUTSCHLAND



### Inhalt

<b>A. GESETZE, BESCHLÜSSE, VERORDNUNGEN, VERFÜGUNGEN</b>	
Verordnung zur Änderung des Geschäftsordnungsrechts kirchlicher Leitungsorgane vom 30. Juni 2023	162
Zweite Verordnung zur Änderung der Urlaubsverordnung Pfarrer und der Urlaubsverordnung Kirchenbeamte vom 30. Juni 2023	163
Arbeitsrechtsregelungen der Arbeitsrechtlichen Kommission Mitteldeutscher Kirchen	165
<b>B. PERSONALNACHRICHTEN</b>	166
<b>C. STELLENAUSSCHREIBUNGEN</b>	166
<b>D. BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN</b>	
Veränderungen, Aufhebungen und Errichtungen von Stellen für Pfarrerinnen, Pfarrer und ordinierte Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen im Rahmen der landeskirchlichen Festlegungen	170
Ergebnis der Wahl der Dienstnehmervertreter in die Arbeitsrechtliche Kommission für den Bereich des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V.	170
Meldung zur Zweiten Theologischen Prüfung	170
Meldung zur Zweiten Gemeindepädagogischen Prüfung	171
Bekanntgabe und Außergeltungsetzung von Kirchensiegeln	171

## A. GESETZE, BESCHLÜSSE, VERORDNUNGEN, VERFÜGUNGEN

### Verordnung zur Änderung des Geschäftsordnungsrechts kirchlicher Leitungsorgane

Vom 30. Juni 2023

Der Landeskirchenrat der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 82 Absatz 1 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 22. April 2023 (ABl. S. 106), folgende Verordnung beschlossen:

#### Artikel 1

##### Änderung der Geschäftsordnung des Landeskirchenrates

Die Geschäftsordnung für den Landeskirchenrat der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 20. Februar 2009 (ABl. S. 109), zuletzt geändert am 9. Dezember 2022 (ABl. 2023 S. 11), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Sitzungen finden grundsätzlich als Zusammenkunft am Sitzungsort statt. Mit der Einladung kann der Vorsitzende vorsehen, dass Mitglieder und Teilnehmer auch ohne Anwesenheit am Sitzungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Sitzung teilnehmen und ihre Rechte ausüben können (hybride Sitzung). Der Landeskirchenrat kann beschließen, dass eine künftige Sitzung als digitale Sitzung stattfindet, an der die Mitglieder und Teilnehmer nur im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen und ihre Rechte ausüben können.“

2. § 8a wird wie folgt gefasst:

#### „§ 8a Umlaufverfahren

- (1) Die Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist in eilbedürftigen Angelegenheiten zulässig und wird vom Vorsitzenden veranlasst. Der Beschlussfassung ist eine Vorlage zugrunde zu legen, die unter Setzung einer Antwortfrist von regelmäßig einer Woche allen Mitgliedern übermittelt wird.
- (2) Der Beschluss ist gefasst, wenn innerhalb der Antwortfrist kein Mitglied dem Umlaufverfahren widerspricht, mehr als die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben, die notwendige Mehrheit erreicht wurde und kein Fall des Artikel 62 Absatz 3 Kirchenverfassung EKM vorliegt. Erklärte Stimmhaltungen zählen als abgegebene Stimmen.
- (3) Das Ergebnis der Beschlussfassung ist in einer Niederschrift festzuhalten und den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben.“

#### Artikel 2

##### Änderung der Verordnung Mustergeschäftsordnung Kreiskirchenräte

Die Anlage „Mustergeschäftsordnung für Kreiskirchenräte in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland“ in der Verordnung über die Mustergeschäftsordnung für Kreiskirchenräte in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

(VO Mustergeschäftsordnung Kreiskirchenräte – VOMusterGO KKR) vom 25. Oktober 2008 (ABl. S. 341), zuletzt geändert am 9. Dezember 2022 (ABl. 2023 S. 11), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 1 wird vor dem Wort „Einladung“ das Wort „schriftliche“ gestrichen.
- b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Die Sitzungen finden grundsätzlich als Zusammenkunft am Sitzungsort statt. Mit der Einladung kann der Vorsitzende vorsehen, dass Mitglieder und Teilnehmer auch ohne Anwesenheit am Sitzungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Sitzung teilnehmen und ihre Rechte ausüben können (hybride Sitzung). Der Kreiskirchenrat kann beschließen, dass eine künftige Sitzung als digitale Sitzung stattfindet, an der die Mitglieder und Teilnehmer nur im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen und ihre Rechte ausüben können.“

2. § 10 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Abstimmung erfolgt geheim, wenn ein Mitglied dies verlangt. Bei einer hybriden oder digitalen Sitzung erfolgt die geheime Abstimmung nach Art einer Briefwahl oder unter Nutzung eines die geheime Stimmabgabe ermöglichenden anderen Verfahrens.“

3. Nach § 10 wird folgender § 10a eingefügt:

#### „§ 10a Umlaufverfahren

- (1) Die Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist in eilbedürftigen Angelegenheiten zulässig und wird vom Vorsitzenden veranlasst. Der Beschlussfassung ist eine Vorlage zugrunde zu legen, die unter Setzung einer Antwortfrist von regelmäßig einer Woche allen Mitgliedern übermittelt wird.
- (2) Der Beschluss ist gefasst, wenn innerhalb der Frist kein Mitglied dem Umlaufverfahren widerspricht, mehr als die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und die notwendige Mehrheit erreicht wurde. Erklärte Stimmhaltungen zählen als abgegebene Stimmen.
- (3) Das Ergebnis der Beschlussfassung ist in einer Niederschrift festzuhalten und den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben.
- (4) Das Recht des Superintendenten zur Eilentscheidung nach § 11 Absatz 2 bleibt unberührt.“

#### Artikel 3

##### Änderung der Geschäftsführungsverordnung GKR

Die Verordnung über die Geschäftsführung im Gemeindegemeinderat (Geschäftsführungsverordnung GKR – GKR-GfV) vom 9. Dezember 2011 (ABl. 2012 S. 71), zuletzt geändert am 9. Dezember 2022 (ABl. 2023 S. 11), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Den Mitgliedern des Gemeindegemeinderates, dem Ehepartner des Pfarrers bei gemeinsamer Wahrnehmung des Dienstes in der Pfarrstelle, Pfarrern

mit landeskirchlichem Auftrag oder Inhaber von Kreispfarrstellen, die einen gottesdienstlichen oder pfarramtlichen Auftrag wahrnehmen (§ 2 Absatz 3 und 4 Gemeindekirchenratsgesetz) und Prädikanten, die einen Dienstauftrag wahrnehmen (§ 8 Absatz 5 Prädikanten- und Lektorengesetz), soll die Einladung spätestens eine Woche vor der Sitzung unter Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung zugegangen sein.“

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die Sitzungen finden grundsätzlich als Zusammenkunft am Sitzungsort statt. Mit der Einladung kann der Vorsitzende des Gemeindekirchenrates vorsehen, dass Mitglieder und Teilnehmer auch ohne Anwesenheit am Sitzungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Sitzung teilnehmen und ihre Rechte ausüben können (hybride Sitzung). Der Gemeindekirchenrat kann beschließen, dass eine künftige Sitzung als digitale Sitzung stattfindet, an der die Mitglieder und Teilnehmer nur im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen und ihre Rechte ausüben können.“

2. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Abstimmung erfolgt geheim, wenn ein Mitglied dies verlangt. Bei einer hybriden oder digitalen Sitzung erfolgt die geheime Abstimmung nach Art einer Briefwahl oder unter Nutzung eines die geheime Stimmabgabe ermöglichenden anderen Verfahrens.“

b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „mittels Stimmzettel“ gestrichen.

3. § 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10  
Beschlussfassung im Umlaufverfahren

- (1) Die Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist in eilbedürftigen Angelegenheiten zulässig und wird vom Vorsitzenden des Gemeindekirchenrates veranlasst. Der Beschlussfassung ist eine Vorlage gemäß dem Muster der Anlage 1 zugrunde zu legen, die unter Setzung einer Antwortfrist von regelmäßig einer Woche allen Mitgliedern übermittelt wird.
- (2) Der Beschluss ist gefasst, wenn innerhalb der Frist kein Mitglied dem Umlaufverfahren widerspricht, mehr als die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und die notwendige Mehrheit erreicht wurde. Erklärte Stimmenthaltungen zählen als abgegebene Stimmen.
- (3) Das Ergebnis der Beschlussfassung ist in einer Niederschrift gemäß dem Muster der Anlage 2 festzuhalten und den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben.“

**Artikel 4  
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2023 in Kraft.

Erfurt, den 30. Juni 2023  
(1141, 1321-01, 1411-01)

Der Landeskirchenrat  
der Evangelischen Kirche  
in Mitteldeutschland

Friedrich Kramer  
Landesbischof

## Zweite Verordnung zur Änderung der Urlaubsverordnung Pfarrer und der Urlaubsverordnung Kirchenbeamte

Vom 30. Juni 2023

Der Landeskirchenrat der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 82 Absatz 1 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183), zuletzt geändert durch Kirchengesetz 17. April 2021 (ABl. S. 98), die folgende Verordnung beschlossen:

### Artikel 1 Änderung der Urlaubsverordnung Pfarrer

Die Verordnung über Erholungsurlaub, Urlaub aus besonderen Anlässen und dienstliche Abwesenheit für Pfarrer und ordinierte Gemeindepädagogen – Urlaubsverordnung Pfarrer (PfuRiVO) vom 20. März 2015 (ABl. S. 121), zuletzt geändert am 18. Februar 2021 (ABl. S. 113), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 5a eingefügt:

„(5a) Ergeben sich bei der Berechnung des Urlaubsanspruches Bruchteile eines Tages oder einer Stunde, wird kaufmännisch gerundet.“

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden nach dem Wort „verfällt“ die Wörter „vorbehaltlich des Absatzes 3“ angefügt.

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Soweit der unionsrechtlich gewährleistete Jahresurlaub wegen einer vorübergehenden Dienstunfähigkeit nicht in Anspruch genommen wird, verfällt er spätestens mit Ablauf von 15 Monaten nach dem Ende des Urlaubsjahres.“

3. Nach § 9 wird folgender § 9a eingefügt:

„§ 9a  
Abgeltung

(1) Soweit der Erholungsurlaub in Höhe des unionsrechtlich gewährleisteten Mindesturlaubsanspruches (Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie 2003/88/EG) vor Beendigung des Pfarrdienstverhältnisses oder vor der Ruhestandsversetzung wegen vorübergehender Dienstunfähigkeit nicht genommen worden ist, wird er abgegolten.

(2) Im Urlaubsjahr bereits genommener Erholungsurlaub ist auf den unionsrechtlich gewährleisteten Mindesturlaubsanspruch (Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie 2003/88/EG) anzurechnen, unabhängig davon, zu welchem Zeitpunkt der Anspruch entstanden ist.

(3) Die Höhe des Abgeltungsbetrages bemisst sich nach dem Durchschnitt der Bruttobesoldung für die letzten drei Monate vor Beendigung des Pfarrdienstverhältnisses. Bruttobesoldung sind die Dienstbezüge, die während eines Erholungsurlaubs weitergezahlt worden wären.

(4) Der Abgeltungsanspruch verjährt innerhalb der regelmäßigen Verjährungsfrist von drei Jahren, beginnend mit dem Ende des Urlaubsjahres, in dem das Pfarrdienstverhältnis beendet wird oder die Ruhestandsversetzung erfolgt.“

4. Nach § 12 wird folgender § 12a eingefügt:

„§ 12a

Sonderurlaub für eine bei stationärer Behandlung mitaufgenommene Begleitperson aus dem engsten persönlichen Umfeld

(1) Sonderurlaub ist einer Pfarrerin oder einem Pfarrer zu gewähren,

1. wenn es aus medizinischen Gründen notwendig ist, dass sie oder er bei einer stationären Krankenhausbehandlung eines Menschen, bei dem die Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vorliegen, zur Begleitung mitaufgenommen wird
  - a) als nahe Angehörige oder naher Angehöriger im Sinne des § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes oder
  - b) als eine Person aus dem engsten persönlichen Umfeld und
2. wenn die Voraussetzungen des § 44b Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c und d und Nummer 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch vorliegen.

(2) Der Anspruch auf den Sonderurlaub besteht für die Dauer der notwendigen Mitaufnahme.

(3) Die Gewährung des Sonderurlaubs erfolgt für 80 Prozent der Dauer der notwendigen Mitaufnahme unter Fortzahlung der Besoldung. Für die verbleibenden 20 Prozent erfolgt die Gewährung des Sonderurlaubs unter Wegfall der Besoldung.

(4) Der Mitaufnahme steht die ganztägige Begleitung gleich.“

## Artikel 2

### Änderung der Urlaubsverordnung Kirchenbeamte

Die Verordnung über Erholungsurlaub und Urlaub aus besonderen Anlässen für Kirchenbeamte – Urlaubsverordnung Kirchenbeamte (KBUrlVO) vom 6. Februar 2015 (ABl. S. 67), zuletzt geändert am 18. Februar 2021 (ABl. S. 113), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 5a eingefügt:

„(5a) Ergeben sich bei der Berechnung des Urlaubsanspruches Bruchteile eines Tages oder einer Stunde, wird kaufmännisch gerundet.“

2. Nach § 9 wird folgender § 9a eingefügt:

„§ 9a  
Abgeltung

(1) Soweit der Erholungsurlaub in Höhe des unionsrechtlich gewährleisteten Mindesturlaubsanspruches (Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie 2003/88/EG) vor Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses oder vor der Ruhestandsversetzung wegen vorübergehender Dienstunfähigkeit nicht genommen worden ist, wird er abgegolten.

(2) Im Urlaubsjahr bereits genommener Erholungsurlaub ist auf den unionsrechtlich gewährleisteten Mindesturlaubs-

anspruch (Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie 2003/88/EG) anzurechnen, unabhängig davon, zu welchem Zeitpunkt der Anspruch entstanden ist.

(3) Die Höhe des Abgeltungsbetrages bemisst sich nach dem Durchschnitt der Bruttobesoldung für die letzten drei Monate vor Beendigung des Beamtenverhältnisses. Bruttobesoldung sind die Dienstbezüge (§ 1 Absatz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes), die während eines Erholungsurlaubs weitergezahlt worden wären.

(4) Der Abgeltungsanspruch verjährt innerhalb der regelmäßigen Verjährungsfrist von drei Jahren, beginnend mit dem Ende des Urlaubsjahres, in dem das Kirchenbeamtenverhältnis beendet wird oder die Ruhestandsversetzung erfolgt.“

3. Nach § 15 wird folgender § 15a eingefügt:

„§ 15a

Sonderurlaub für eine bei stationärer Behandlung mitaufgenommene Begleitperson aus dem engsten persönlichen Umfeld

(1) Sonderurlaub ist einer Kirchenbeamtin oder einem Kirchenbeamten zu gewähren,

1. wenn es aus medizinischen Gründen notwendig ist, dass sie oder er bei einer stationären Krankenhausbehandlung eines Menschen, bei dem die Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vorliegen, zur Begleitung mitaufgenommen wird
  - a) als nahe Angehörige oder naher Angehöriger im Sinne des § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes oder
  - b) als eine Person aus dem engsten persönlichen Umfeld und
2. wenn die Voraussetzungen des § 44b Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c und d und Nummer 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch vorliegen.

(2) Der Anspruch auf den Sonderurlaub besteht für die Dauer der notwendigen Mitaufnahme.

(3) Die Gewährung des Sonderurlaubs erfolgt für 80 Prozent der Dauer der notwendigen Mitaufnahme unter Fortzahlung der Besoldung. Für die verbleibenden 20 Prozent erfolgt die Gewährung des Sonderurlaubs unter Wegfall der Besoldung.

(4) Der Mitaufnahme steht die ganztägige Begleitung gleich.“

## Artikel 3

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2023 in Kraft.

Erfurt, den 30. Juni 2023  
(4411-01; 4522-01)

Der Landeskirchenrat  
der Evangelischen Kirche  
in Mitteldeutschland

Friedrich Kramer  
Landesbischof

### Arbeitsrechtsregelungen der Arbeitsrechtlichen Kommission Mitteldeutscher Kirchen

Die Arbeitsrechtliche Kommission Mitteldeutscher Kirchen hat gemäß § 2 Absatz 2 der Gesetzesvertretenden Verordnung über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der privat-rechtlich beschäftigten Mitarbeitenden sowie der Auszubildenden für den Bereich der Evangelischen Kirche in Mitteldeutsch-land und der Evangelischen Landeskirche Anhalts (ARRG.MK) vom 11. Dezember 2020 (ABl. EKM S. 43) folgende Arbeits-rechtsregelungen beschlossen, die hiermit veröffentlicht werden.

Erfurt, den 13. Juli 2023  
(4702-10)

Das Landeskirchenamt i. A. Christian Vollbrecht  
der Evangelischen Kirche Kirchenrechtsrat  
in Mitteldeutschland

#### Arbeitsrechtsregelung (Beschluss) A 5/23 vom 3. Mai 2023

Aufgrund des § 2 Absatz 2 der Gesetzesvertretenden Verordnung über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der privat-rechtlich beschäftigten Mitarbeitenden sowie der Auszubilden-den für den Bereich der Evangelischen Kirche in Mitteldeutsch-land und der Evangelischen Landeskirche Anhalts (ARRG.MK) vom 11. Dezember 2020 (ABl. S. 43) hat die Arbeitsrechtliche Kommission Mitteldeutscher Kirchen (ARK.MK) am 3. Mai 2023 die folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

#### § 1

Die Anlage Eingruppierungsordnung zur KAVO EKD-Ost vom 20. Januar 2010 (ABl. EKD S. 107), zuletzt geändert am 25. Januar 2023 (ABl. EKM S. 79), wird wie folgt geändert:

1. Nach Teil B.12 Fachkräfte für Arbeitssicherheit wird folgender Teil B.13 angefügt:

**„B.13 Lohn- und Gehaltsabrechnung**

EG	Anforderungen
Vorbemerkung	<u>Beschäftigte in der Lohn- und Gehaltsabrechnung</u> Beschäftigte in der Lohn- und Gehaltsabrechnung sind zuständig für die Berechnung und Zahlbar-machung von Dienst- und Versorgungsbezügen, Entgelten einschließlich der Krankenbezüge und Urlaubsentgelte sowie der damit zusammenhän-genden Arbeiten (z. B. Feststellen der Versiche-rungspflicht in der Sozialversicherung und der Zusatzversicherung, Bearbeiten von Abtretungen und Pfändungen). <u>Entgeltgruppenzulage</u> Tätigkeitsmerkmale, die mit einem * gekennzeich-net sind, erhalten eine monatliche persönliche Zulage in Höhe von 300 Euro.
14	Leiter der Zentralen Gehaltsabrechnungsstelle
12	Stellvertretender Leiter der Zentralen Gehaltsab-rechnungsstelle
9a	Beschäftigte in der Lohn- und Gehaltsabrech-nung*

2. Teil C Allgemeine Tätigkeitsmerkmale wird wie folgt geändert:

- a) Das Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 5 wird wie folgt gefasst:  
„1. Beschäftigte mit Tätigkeiten, die gründliche Fach-kenntnisse erfordern.  
Anmerkung zu Entgeltgruppe 5:  
*Die Übertragung nach Entgeltgruppe 5 setzt grund-sätzlich das Vorliegen einer förderlichen Berufsausbil-dung nach dem BBiG voraus.*  
*Erforderlich sind nähere Kenntnisse von Gesetzen, Verwaltungsvorschriften und Bestimmungen usw. des Aufgabenkreises.“*
- b) Das Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 6 wird wie folgt gefasst:  
„1. Beschäftigte, deren Tätigkeit gründliche und viel-seitige Fachkenntnisse erfordert.“
- c) Das Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 8 wird wie folgt gefasst:  
„1. Beschäftigte, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und zu mindestens einem Drittel selbständige Leistungen erfordert.“
- d) Das Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 9a wird wie folgt gefasst:  
„1. Beschäftigte, deren Tätigkeit gründliche und viel-seitige Fachkenntnisse und selbständige Leistungen erfordert.“

#### § 2 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Juni 2023 in Kraft.

Dessau-Roßlau, den 3. Mai 2023

Arbeitsrechtliche Kommission Christian Vollbrecht  
(Vorsitzender)

#### Arbeitsrechtsregelung (Beschluss) A 6/23 vom 3. Mai 2023

Aufgrund des § 2 Absatz 2 der Gesetzesvertretenden Verordnung über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der privat-rechtlich beschäftigten Mitarbeitenden sowie der Auszubilden-den für den Bereich der Evangelischen Kirche in Mitteldeutsch-land und der Evangelischen Landeskirche Anhalts (ARRG.MK) vom 11. Dezember 2020 (ABl. S. 43) hat die Arbeitsrechtliche Kommission Mitteldeutscher Kirchen (ARK.MK) am 3. Mai 2023 die folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

#### § 1

Die KAVO EKD-Ost vom 20. Januar 2010 (ABl. EKD S. 107), zuletzt geändert am 16. Februar 2023 (ABl. EKM S. 107), wird wie folgt geändert:

Die Anmerkung zu § 46 Nummer 7 Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird die Angabe „Satz 1“ gestrichen.
2. Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 angefügt:  
„3. Die SuE-Zulage gemäß Nummer 2 Absatz 3 ist eine allgemeine Entgeltanpassung im Sinne des Satzes 5.“

## § 2 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Juli 2022 in Kraft.

Dessau-Roßlau, den 3. Mai 2023

Arbeitsrechtliche Kommission      Christian Vollbrecht  
(Vorsitzender)

---

## B. PERSONALNACHRICHTEN

---



---

## C. STELLENAUSSCHREIBUNGEN

---

### *Bewerbungsberechtigung:*

Bewerbungsberechtigt sind Pfarrer\*innen (m/w/d) sowie ordinierte Gemeindepädagog\*innen (m/w/d) im Dienst der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland oder der Evangelischen Landeskirche Anhalts, denen die Anstellungsfähigkeit gemäß § 16 Pfarrdienstgesetz.EKD zuerkannt wurde, nach Maßgabe der jeweiligen berufsspezifischen Schwerpunktsetzung, der dafür notwendigen Ausbildungsvoraussetzungen und der fachlichen Eignung (PfStG § 4 Abs. 1). Näheres ist der jeweiligen Stellenausschreibung zu entnehmen.

Bewerbungen von Pfarrer\*innen bzw. ordinierten Gemeindepädagog\*innen der EKM, die noch nicht fünf Jahre Inhaber bzw. Inhaberin einer Pfarrstelle sind, können in begründeten Fällen vom Landeskirchenamt auf Antrag zugelassen werden (PfStG § 4 Abs. 3). Pfarrer\*innen der Evangelischen Landeskirche Anhalts, die noch nicht fünf Jahre Inhaber bzw. Inhaberin einer Pfarrstelle sind, haben ihre Berechtigung zur Bewerbung zuvor abzuklären und durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung ihrer Landeskirche nachzuweisen.

### *Bewerbungsunterlagen:*

Die Bewerbungen sind formlos unter Beifügung einer Begründung/Motivation (mit eventueller Ausführung zu bisherigen oder geplanten Schwerpunkten im Dienst) und eines tabellarischen Lebenslaufes, ggf. ergänzt mit Zertifikaten von stellenrelevanten Fort- und Weiterbildungen, einzureichen. Für Bewerber und Bewerberinnen der Evangelischen Landeskirche Anhalts ist zugleich mit der Bewerbung das Einverständnis zur Übersendung der Personalakte an das Landeskirchenamt zu erklären.

### *Bewerbungsfrist und Bewerbungsweg:*

Bewerbungen sind bis zum Ende des Folgemonats nach Erscheinen des Amtsblattes an das Landeskirchenamt der EKM, Personaldezernat, Referat P3, Kirchenrätin Bettina Mühlhig, Michaelisstr. 39, 99084 Erfurt, zu richten. Für den fristgerechten Eingang ist der Eingangsstempel im Landeskirchenamt entscheidend (nicht der Poststempel)!

### *Pfarrstellen in der Landeskirche Anhalts und andere Stellen:*

Pfarrer\*innen (m/w/d) der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland können sich aufgrund der Vereinbarung zum gemein-

samen Bewerbungsraum auch auf freie Stellen in der Landeskirche Anhalts bewerben. Hinweise auf Stellenausschreibungen finden Sie unter <https://www.landeskirche-anhalts.de/stellen>.

Stellen für Mitarbeitende im Verkündigungsdienst werden in EKM-intern und auf der Website der EKM ausgeschrieben (<https://www.ekmd.de/service/stellenangebote>).

*Ausgeschrieben bzw. nochmals ausgeschrieben werden folgende Pfarrstellen:*

### I. Gemeindepfarrstellen

1. Pfarrstelle Blankenberg-Gefell
2. Pfarrstelle Möschlitz-Ziegenrück

### II. Kreispfarrstellen

1. Kreisschulpfarrstelle Kirchenkreis Salzwedel

### III. Superintendentenstellen

---

### IV. landeskirchliche Stellen

1. landeskirchliche Pfarrstelle für Studierenden- und Hochschularbeit Erfurt in Kombination mit der Stelle der Regionalbeauftragung für Erwachsenenbildung

### Zu I. 1.:

#### **Pfarrstelle Blankenberg-Gefell**

Sprengel: Erfurt

Kirchenkreis: Schleiz

Stellenumfang: 100 Prozent (in Verbindung mit einer Beauftragung im Umfang von 50 Prozent)

Predigtstellen: 11

Gemeindeglieder: 2 256

Dienstszitz: Gefell

Dienstwohnung: an beiden Standorten vorhanden

Dienstbeginn: baldmöglichst

bewerbungsberechtigter Personenkreis: Pfarrer\*innen (m/w/d) sowie ordinierte Gemeindepädagog\*innen (m/w/d)

Besetzungsrecht: durch die Kirchengemeinde

*Arbeiten in einer der schönsten Gegenden mitten in Deutschland.*

Blankenberg und Gefell mit den dazu gehörenden Gemeinden Pottiga, Frössen/Birkenhügel, Hirschberg, Sparnberg, Ullersreuth/Göritz, Blintendorf, Langrün, Künsdorf und Seubtendorf liegen in malerisch schöner Landschaft in unmittelbarer Nähe der Saale, nahe der größten Talsperre Deutschlands – der Bleiloch-Talsperre.

Drei Freistaaten grenzen hier aneinander und sind Teile des Vogtlandes: Bayern, Sachsen und Thüringen.

Bis 1989 im Grenzland gelegen, sind die alten Verbindungen nun wieder zum Leben erweckt worden. Wer Ruhe, Natur und Wandern in abwechslungsreicher Umgebung oder Wassersport liebt, findet hier alles, was er sucht. Thüringer Schiefergebirge, Fränkische Schweiz, Plothener Teichgebiet, Wurzbacher Skigebiet oder der Ochsenkopf.

Eine gute Infrastruktur mit der B 90 und B 2 ermöglichen eine schnelle Anbindung an die A 9 in Richtung München und Berlin, sowie die A 72 in Richtung Dresden.

Kulturell sind wir insbesondere an das musikalische Leben des vogtländischen Musikwinkels unter anderem mit den Festspielen in Stelzen bei Reuth, mit den vielen Musikevents in Bad Elster und den umliegenden Kulturstandorten u. a. Hof, Plauen und Gera angebunden.

In unserem Pfarrbereich gibt es mehrere Kindertagesstätten, eine Grundschule und eine Realschule. Gymnasien und eine

evangelische Montessori-Schule können in den benachbarten Städten Bad Lobenstein und Schleiz besucht werden. Weiterhin sind Praktische Ärzte, Zahnärzte sowie Supermärkte und inhabergeführte Geschäfte, wie Bäckereien und Fleischereien in unseren Orten zu finden. Des Weiteren ermöglichen gute Verkehrsanbindungen Einkaufsmöglichkeiten in Schleiz, Bad Lobenstein, Hof, Naila und Plauen.

*Pfarrhaus/Dienstszitz/Kirchen/Gemeinderäume:*

Die neu zu besetzende Pfarrstelle umfasst 11 Predigtstellen. Dienstszitz soll Gefell sein, wobei als Wohnszitz die Pfarrwohnungen in Blankenberg oder Gefell zur Wahl stehen. Beide Pfarrhäuser befinden sich direkt neben der Kirche und beherbergen neben Amtszimmer, Büro und Archiv auch jeweils eine große Pfarrwohnung. Idyllische Gärten in absolut ruhiger Umgebung laden zur Erholung ein.

Die Gemeinden sind größtenteils noch sehr volksgemeinschaftlich geprägt. Viele Ehrenamtliche sind in das Gemeindeleben über die Arbeit in den Gemeindegremien, Chören, Kindergottesdiensten und Gemeindeveranstaltungen eingebunden. Sie kümmern sich zudem um kirchliche Gebäude und Friedhöfe. Eine äußerst aktive Gemeindegremienleiterin bewältigt einen Großteil der Verwaltungsarbeit und ist aktiv in der Vorbereitung und Durchführung kirchlicher Initiativen beteiligt bzw. initiiert diese.

Neben den überwiegend gut sanierten Kirchen des Kirchspiels verfügt Blankenberg über ein neues Gemeindezentrum und Gefell über moderne und sanierte Gemeinderäume im Gemeindehaus, welche vielfältige Möglichkeiten für die jeweiligen Gruppen und Kreise eröffnen.

*Gemeindeleben:*

Die Kirchengemeinde Blankenberg-Gefell liegt zwar am Rande der EKM, aber mitten in Deutschland und in der Mitte Europas. Eine gute Nachbarschaft wird zu den unmittelbar angrenzenden sächsischen und bayerischen Landeskirchen gepflegt. Gemeinsame Aktivitäten über das Chorleben, der Posaunenchor oder der Predigtstunden sind Teil der Landesgrenzen übergreifenden guten Nachbarschaft.

Die vielfältigen Dienste in den Gemeinden werden im Team, zusammen mit einem hauptamtlichen Kantor, einer hauptamtlichen Gemeindepädagogin, der Gemeindegremienleiterin, ehrenamtlichen Organisten, Chorleitern und natürlich mit den Gemeindegremien bzw. Ortsbeiräten bewältigt. Dabei sind die Kirchengemeinden des ehemaligen Kirchspiels Blankenberg, mit Ausnahme von Ullersreuth, zu einem Kirchengemeindeverband zusammengeschlossen. Die Kirchengemeinden des Kirchspiels Gefell haben noch eigenständige Gemeindegremienleiter.

In jeder Gemeinde gibt es einen Besuchsdienst, der sich um Geburtstagsbesuche kümmert. Es lebt ein Andachtsprojekt, welches sehr viel Freude und Zeit zur Besinnung bietet und abwechselnd monatlich einmal in den Einzelgemeinden zur Abendandacht einlädt.

Drei Posaunenchor und zwei Kirchenchor pflegen Kirchenmusik in Gemeinschaft und gestalten viele Gottesdienste. Konzerte in verschiedener Form sind Tradition. Kirchenmusik ist ein Teil des regionalen Lebens und der Verkündigung, die hervorragend durch unseren Kantor gestaltet wird.

Der Konfirmandenunterricht findet jeweils für die 7. und 8. Klassen zentral im Gemeindezentrum Blankenberg und im Gemeindehaus Gefell statt. Für die Schulkinder der Klassen 1 bis 6 bietet unsere Gemeindepädagogin Christenlehre an. Diese findet in den Orten Blankenberg, Gefell und Seubendorf zentral für unser Kirchspiel statt.

Weitere Höhepunkte in der Arbeit mit Kindern sind Kindergottesdienste, Kinderweltgebetstag, Familiengottesdienste, Martinsumzüge in Blankenberg, Gefell und Hirschberg sowie

Krippenspiele an verschiedenen Orten. In Blankenberg findet zudem das Sternsingen am 6. Januar statt.

Es gibt drei Seniorenkreise und Bibelkreise. In Gefell findet Anfang des Jahres immer die Allianz-Gebetswoche mit der Evangelisch-Freikirchlichen Gemeinde statt. Eine weitere Besonderheit ist die Hirschberger St. Katharinenkirche als Herbergskirche. Hier können Radfahrer und Wanderer in den Sommermonaten in der Kirche übernachten.

Mit dem Michaelisstift in Gefell, nunmehr Teil der Diakoniestiftung Weimar-Bad Lobenstein, wurde eine über 150-jährige diakonische Tradition und ein gutes Zusammensein begründet.

*Amtshandlungen:*

	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Taufen	30	29	26	7	14	13
Konfirmationen	10	14	16	15	27	29
Trauungen	8	8	6	---	2	3
Bestattungen	44	39	26	28	43	20
Wiederaufnahmen	2	1	4	1	1	---

*Was wir uns wünschen:*

Der Pfarrbereich Blankenberg-Gefell freut sich auf eine/n Pfarrer\*in oder ein Pfarrerehepaar, für die/den der Gottesdienst im Mittelpunkt steht. Offen sind wir für neue Formen und Ideen, die unsere Gottesdienste und das Gemeindeleben bereichern. Als wichtige Aufgabe sehen wir die Arbeit mit den Jugendlichen.

Ein weiteres Anliegen ist uns Seelsorge und missionarische Arbeit sowie ein gutes Miteinander mit haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden und Gemeindegliedern.

Teamfähigkeit und Kontaktfreudigkeit wären hilfreich und wünschenswert bei den vielfältigen Aufgaben im Pfarrbereich, bei der wir als Ehrenamtliche mit besten Kräften unterstützen. Wir wünschen uns eine/n Pfarrer\*in (oder Pfarrerehepaar), welche auf Christen und Bürger\*innen in unseren Orten zugeht und mit neuen Ideen das Gemeindeleben noch aktiver und attraktiver gestaltet.

**Wir freuen uns auf Sie und sind gespannt auf Ihre Bewerbung!**

*Weitere Auskünfte erteilen:*

- Superintendentin Heidrun Killinger-Schlecht, Tel.: 03663/404515, Mobil: 0160/8432049, E-Mail: kirchenkreis.schleiz@ekmd.de, heidrun.killinger-schlecht@ekmd.de
- Kantor Stefan Feig, Tel.: 036649/80073, E-Mail: stefan.feig@ekmd.de
- Gemeindegremienleiterin Chanice Hofmann, Tel.: 036649/82259, E-Mail: chanice.haschke@ekmd.de
- www.kirchenkreis-schleiz.de

**Zu I. 2.:**

**Pfarrstelle Möschlitz-Ziegenrück**

Sprengel: Erfurt

Kirchenkreis: Schleiz

Stellenumfang: 100 Prozent (davon 25 Prozent Entlastungsdienste in der Region Schleiz)

Predigtstätten: sieben (und zwei Kapellen)

Gemeindeglieder: 1 023

Dienstszitz: Möschlitz

Dienstwohnung: vorhanden

Dienstbeginn: 1. Januar 2024

bewerbungsberechtigter Personenkreis: Pfarrer\*innen (m/w/d) sowie ordinierte Gemeindepädagog\*innen (m/w/d)

Besetzungsrecht: durch die Kirchengemeinde

*Landschaftliche Gegebenheiten:*

Unsere Pfarrstelle liegt idyllisch am Oberlauf der Saale in waldreicher schöner Landschaft am Rande des Thüringer Schiefergebirges. Pure Natur lässt sich zwischen dem Plothener Teich- und Naturschutzgebiet, dem Thüringer Meer mit seinen beeindruckenden Talsperren Bleiloch und Hohenwarthe und der Naturrennstrecke „Schleizer Dreieck“ erleben. Der staatlich anerkannte Erholungsort Ziegenrück, wie auch die Gemeinde Burgk mit ihrem Schloss und ihrer Schlosskapelle (mit Silbermannorgel) ziehen jährlich viele Erholungssuchende an. Der ländliche Charakter unserer Dörfer wird vom Zusammenhalt und christlichem Leben getragen. In fünf Kilometer Entfernung liegt die Kreisstadt Schleiz, mit allen Schulformen von Grund-, Regel- und ABC-Schule bis zum Gymnasium. Einen Kindergarten gibt es in der Gemeinde Möschlitz, der evangelische Kindergarten befindet sich in Schleiz. Ärzte aller Fachrichtungen, das Krankenhaus und mehrere medizinisch-therapeutische Einrichtungen sind in der Kreisstadt Schleiz angesiedelt. Neben Einkaufsmöglichkeiten, der Bibliothek, der Alten Münze, dem Rutheneum findet sich auch die Wisenthalle für vielfältige kulturelle Veranstaltungen.

*Gemeindeleben/Mitarbeitende:*

Zur Pfarrstelle Möschlitz-Ziegenrück gehören die Kirchengemeinden Möschlitz, Gräfenwarth, Grochwitz sowie der Kirchengemeindeverband Ziegenrück mit den Kirchengemeinden Crispendorf, Eßbach, Volkmannsdorf und Ziegenrück. Das Kirchspiel hat sich neu in der Strukturreform 2023 gebildet und wird in den nächsten zehn Jahren in seinem Bestand unverändert bleiben. Das Pfarrhaus mit Pfarrwohnung befindet sich in Möschlitz. Die Wohnung wird vor Bezug neu saniert werden. In den Kirchengemeinden gibt es ein reges kirchenmusikalisches Leben mit Chören und einem Posaunenchor. Es werden Gemeindegottesdienste, Christenlehre, Konfirmanden-, Kinder- und Jugendkreise sowie Andachten angeboten. Lektoren unterstützen im Gottesdienst.

Im Pflegeheim in Ziegenrück wird monatlich ein Gottesdienst gefeiert. Eine seelsorgerische Begleitung der Bewohner wird dankbar angenommen.

Die Kirchengebäude sind in einem guten Zustand. Die Orgeln sind bereits saniert.

Die hoch engagierten Kirchenältesten in den Gemeinden haben in der jüngsten Vergangenheit zahlreiche Aufgaben der Verwaltung vor Ort übernommen. Sie wollen das auch zukünftig tun, um die/dem Stelleninhaber\*in größere Räume für Seelsorge und geistliches Leben zu ermöglichen.

*Erwartungen der Gemeinde:*

Wir freuen uns auf eine Pfarrperson, die die Freude am Glauben und an lebendigen Gottesdiensten mitbringt. Ein wichtiges Anliegen ist uns die Seelsorge, die Arbeit mit Senioren und mit Kindern und Jugendlichen. Wir wünschen uns das christliche Gemeindeleben gemeinsam zu gestalten und weiterzuentwickeln sowie Kommunikationsbereitschaft, Teamfähigkeit, Organisationskompetenz und viel Freude im Umgang mit Menschen im ländlichen Raum.

*Unterstützungsdienste in der Region Schleiz:*

nach Gabenorientierung der/des Bewerber\*in

*Weitere Auskünfte erteilen:*

- Superintendentin Heidrun Killinger-Schlecht, Tel.: 03663/404515, Mobil: 0160/8432049, E-Mail: kirchenkreis.schleiz@ekmd.de, heidrun.killinger-schlecht@ekmd.de
- stellvertretender Superintendent Matthias Zierold und Vakanz Vertretung, Tel.: 0159/05256585, E-Mail: matthias.zierold@ekmd.de
- www.kirchenkreis-schleiz.de

**Zu II. 1.:****Kreisschulpfarrstelle Kirchenkreis Salzwedel**

Sprengel: Magdeburg

Kirchenkreis: Salzwedel

Stellenumfang: 75 Prozent

Befristung: sechs Jahre

Dienstsitz: Kirchenkreis Salzwedel

Dienstwohnung: nicht vorhanden (bei der Suche nach einer Wohnung sind wir gern behilflich)

Dienstbeginn: Schuljahresbeginn 2023/24

bewerbungsberechtigter Personenkreis: Pfarrer\*innen (m/w/d) sowie ordinierte Gemeindepädagog\*innen (m/w/d)

Besetzungsrecht: durch den Kreiskirchenrat

Ab sofort ist die Kreisschulpfarrstelle im Kirchenkreis Salzwedel wieder zu besetzen. Diese Stelle ist auf sechs Jahre befristet. Es besteht die Möglichkeit zur Verlängerung.

*Aufgabengebiete:*

- Erteilung von Evangelischem Religionsunterricht in den verschiedenen Schulformen
- Impulse für geistliches Leben durch Schulandachten und -gottesdienste
- Schulseelsorge
- Wahrnehmung eines Predigtauftrages
- projektbezogene Kontakte in die Gemeinden des Kirchenkreises

*Erwartungen an die/den Bewerber\*in:*

- religionspädagogische und seelsorgerliche Qualifizierung
- Aufgeschlossenheit für Schulseelsorge
- Führerschein und eigenes Fahrzeug

Auf Wunsch kann die Schulpfarrstelle mit einer Beauftragung im Umfang von 25 Prozent für Dienste im Kirchenkreis ergänzt werden.

*Weitere Auskünfte erteilen:*

- Superintendent Steffen Doms, Neuperverstr. 2, 29410 Salzwedel, Tel.: 03901/3052-52
- Schulbeauftragte Kathrin Drohberg, Am Dom 2, 39104 Magdeburg, Tel.: 0391/5346 387

**Zu IV. 1.:**

**Landeskirchliche Pfarrstelle  
für Studierenden- und Hochschularbeit Erfurt  
in Kombination mit der Stelle  
der Regionalbeauftragung für Erwachsenenbildung**

In Erfurt ist die

**landeskirchliche Pfarrstelle für Studierenden-  
und Hochschularbeit (50 Prozent Dienstauftrag)  
in Kombination mit der Stelle der Regionalbeauftragung  
für die Evangelische Erwachsenenbildung Thüringen  
in der Region Erfurt (25 Prozent Dienstauftrag)**

und der Möglichkeit einer zusätzlichen Beauftragung  
mit pastoralen Diensten  
in der Andreaskirche Erfurt (25 Prozent)

mit einer/einem Pfarrer\*in oder mit einer/einem ordinierte/n Gemeindepädagog\*in neu zu besetzen.

Die Stadt Erfurt bietet ein attraktives Umfeld für die kirchliche Bildungsarbeit mit Erwachsenen jeglichen Alters.



Erfurt ist Standort einer Universität und einer Fachhochschule mit ca. 10 000 Studierenden. In diesem Kontext sind die Studierendengemeinden besondere Formen von Gemeinde, in denen junge Menschen geistliches Leben und Begleitung in der speziellen Lebensphase des Studiums erfahren. Prägende Aspekte sind zum einen regelmäßige ESG-Abende, ESG-Gottesdienste und thematische Veranstaltungen und zum anderen das Angebot von seelsorgerlicher Begleitung.

In Erfurt ist Geschichte lebendig, im mittelalterlichen Stadtzentrum, den Stätten der jüdischen Gemeinde und dem Evangelischen Augustinerkloster als Lutherstätte. Erfurt ist sowohl Sitz des Landeskirchenamtes der EKM als auch des katholischen Bistums. Eine Vielzahl von politischen und kulturellen Anbietern ermöglichen eine rege Auseinandersetzung mit den gesellschaftlichen Themen unserer Zeit. Die Evangelische Erwachsenenbildung beteiligt sich aktiv an diesem Diskurs und erreicht damit bildungsinteressierte Menschen. Die Regionalverantwortung für den Raum Erfurt und die Durchführung von Bildungsveranstaltungen zählen zu den wichtigsten Aufgaben.

### Aufgaben

*bezüglich der Studierenden- und Hochschularbeit:*

- Gestaltung der ESG als Ort geistlicher Beheimatung und Bildung (u. a. gottesdienstliches Leben, thematische Vorträge, Seminare)
- Seelsorge und Beratung für Studierende, Lehrende und Mitarbeitende im Hochschulbereich
- Förderung der Präsenz von Evangelischer Kirche und Dialogangebote an der Universität
- Bearbeitung von Anträgen an den Ökumenischen Notfonds zur Unterstützung ausländischer Studierender in Notsituationen
- Aufbau eines Evangelischen Hochschulbeirats
- Vernetzung und ökumenische Zusammenarbeit mit anderen Hochschulgemeinden in Erfurt und
- Zusammenarbeit im Rahmen der Hochschularbeit in der EKM und auf Bundesebene

*bezüglich der Evangelischen Erwachsenenbildung:*

- Leitung einer Regionalstelle Erfurt, d. h.
  - Konzipierung, Planung und Begleitung von Bildungsveranstaltungen und Bildungsprojekten
  - in Erfurt und dem Umland
  - Gewinnung von Kirchengemeinden im Kirchenkreis Erfurt für Angebote der EEBT
  - Sicherstellung der kontinuierlichen Abrechnung von Erwachsenenbildungsleistungen
- Fortführung kooperativer Formate mit den Partnern inner- und außerhalb der EKM
- Mitarbeit im Leitungsteam der EEBT

*Wir erwarten:*

- Erfahrungen in Gemeindegearbeit und Seelsorge,
- kreative Impulse für das Gespräch mit Menschen ohne Konfession, die Interesse an Spiritualität und christlichem Glauben haben,
- Interesse am Dialog zwischen Wissenschaft und Theologie,
- Kompetenzen in Projektmanagement und Erwachsenenbildung in vielfältigen Formaten,
- Förderung und Begleitung von ehrenamtlichen Mitarbeitenden,
- gute Kooperation mit den Akteuren in der Bildungsarbeit in Erfurt und in der Erfurter Region,
- Teamfähigkeit, Offenheit und ökumenische sowie interkulturelle Kommunikationsfähigkeit.

*Auf die zukünftige Zusammenarbeit freuen sich:*

- ein Team von engagierten jungen Menschen in der ESG,
- Lehrende und Mitarbeitende der Universität und FH Erfurt,
- der Konvent der Studierenden- und Hochschulpfarrer\*innen in der EKM,
- Kolleg\*innen im Leitungsteam der EEBT,
- die Kirchengemeinden und Einrichtungen, die Mitarbeitenden und die Bildungseingeweihten des Kirchenkreises Erfurt.

Weitere Informationen finden sie auf: <https://esg-erfurt.de/> und <https://www.eebt.de/>.

Es handelt sich um eine Stelle mit einem Dienstumfang von 75 Prozent mit der Möglichkeit einer zusätzlichen Beauftragung mit pastoralen Diensten in der Andreaskirche Erfurt (25 Prozent), besoldet nach A 13. Die Besetzung ist befristet für einen Zeitraum von sechs Jahren. Dienstort ist Erfurt. Eine Dienstwohnung steht nicht zur Verfügung. Die Besetzung der Stelle kann ab dem 1. Februar 2024 erfolgen.

*Für Rückfragen* wenden Sie sich bitte an Kirchenrätin Katharina Passolt, Landeskirchenamt Erfurt, Tel.: 0361/51800-240, E-Mail: [katharina.passolt@ekmd.de](mailto:katharina.passolt@ekmd.de).

## Sonstige Stellen

Für die Deutsche Evangelische Kirchengemeinde in Washington D.C. sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. August 2024 für die Dauer von zunächst 5 Jahren

### eine\*n Pfarrer\*in (m/w/d)

Sie finden Informationen über die Gemeinde im Internet unter: [www.glcwashington.org](http://www.glcwashington.org).

Die Deutsche Evangelische Kirchengemeinde Washington, D.C. repräsentiert einen Querschnitt der – teils vorübergehend dorthin entsandten, teils dauerhaft dort wohnenden – Deutschsprachigen im Großraum Washington, D.C., die zum großen Teil in internationalen Organisationen, Unternehmen, der Deutschen Botschaft, der Deutschen Schule sowie wissenschaftlichen und kulturellen Institutionen arbeiten. Die dynamische Gemeinde legt Wert darauf, ihren Mitgliedern eine geistliche und kulturelle Heimat zu bieten. Sie sieht sich gleichzeitig als Teil des vielfältigen kulturellen und sozialen Umfelds, ist mit der ELCA assoziiert und unterstützt diakonische Projekte.

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- Freude an der Gestaltung vielfältiger Gottesdienste und Predigten auf anspruchsvollem Niveau,
- Bereitschaft zur Erteilung von Religionsunterricht an der Deutschen Schule,
- Sicherheit im gesellschaftlichen und repräsentativen Auftreten,
- Kontaktpflege zu den ökumenischen Partnern am Ort,
- sehr gute Englischkenntnisse.

Gesucht wird eine Pfarrerin/ein Pfarrer mit 1. und 2. theologischem Examen in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis auf Lebenszeit zu einer Gliedkirche der EKD sowie mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD.

Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen erhalten Sie online unter [www.ekd.de/auslandspfarrstellen](http://www.ekd.de/auslandspfarrstellen).

Für weitere Informationen stehen Ihnen Oberkirchenrat Marcus Garras (Tel. 0511/2796-8396, marcus.garras@ekd.de) sowie Birgit Schmidt (Tel. 0511/2796-226, birgit.schmidt@ekd.de) zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte **bis zum 1. Oktober 2023** an:

Evangelische Kirche in Deutschland, Kirchenamt der EKD/  
Personalreferat, Herrenhäuser Straße 12, 30419 Hannover,  
E-Mail: bewerbungen@ekd.de

## D. BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN

### Veränderungen, Aufhebungen und Errichtungen von Stellen für Pfarrerinnen, Pfarrer und ordinierte Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen im Rahmen der landeskirchlichen Festlegungen

Folgende Beschlüsse der Kreissynode des Kirchenkreises Schleiz vom 21. November 2022 wurden vom Landeskirchenamt wie folgt genehmigt:

#### Kirchenkreis Schleiz

1. Die Pfarrstelle Gahma-Weisbach wird mit Wirkung vom 1. September 2023 auf eine Pfarrstelle mit halbem Dienstumfang reduziert.
2. Die Pfarrstelle Oppurg wird zum 31. Dezember 2022 aufgehoben.
3. Der Pfarrbereich der Pfarrstelle Langenorla wird mit Wirkung vom 1. Januar 2023 um den Kirchengemeindevorstand Oppurg erweitert. Die Pfarrstelle wird umbenannt in Pfarrstelle Langenorla-Oppurg.
4. Errichtung der II. Kreisschulpfarrstelle im Kirchenkreis Schleiz mit Wirkung vom 1. Januar 2023 für die Dauer von 6 Jahren mit vollem Dienstumfang.
5. Errichtung der III. Kreispfarrstelle pastorale Vertretungs- und Unterstützungsdienste im Kirchenkreis Schleiz mit Wirkung vom 1. Januar 2023 für die Dauer von 6 Jahren mit vollem Dienstumfang.

Folgender Beschluss der Kreissynode des Kirchenkreises Weimar vom 25. März 2023 wurde vom Landeskirchenamt wie folgt genehmigt:

#### Kirchenkreis Apolda Buttstädt

1. Errichtung der beweglichen Kreispfarrstelle im Kirchenkreis Apolda-Buttstädt mit Wirkung vom 1. April 2023 befristet bis zum 31. Juli 2027 mit vollem Dienstumfang.

Erfurt, den 12. Juli 2023  
(4442-50)

Das Landeskirchenamt  
der Evangelischen Kirche  
in Mitteldeutschland

Dr. Jan Lemke  
Präsident

### Ergebnis der Wahl der Dienstnehmervertreter in die Arbeitsrechtliche Kommission für den Bereich des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V.

In der Wahlversammlung am 27. Juni 2023 in Erfurt wurden folgende Dienstnehmervertreter gemäß § 9 Absatz 4 Satz 3 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes DW.EKM (ARRG-DW.EKM) als ordentliche Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission für den Bereich des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. gewählt:

#### Name, Vorname Einrichtung

Achard, Marco Diakoniestiftung Weimar Bad Lobenstein gGmbH

Büchner, Marcel Bodelschwingh-Hof Mechterstädt e. V.

Geißler, Marcel Diakoniestiftung Weimar Bad Lobenstein gGmbH

Folgende Dienstnehmervertreterin wurde gemäß § 9 Absatz 4 Satz 4 ARRG-DW.EKM als stellvertretendes Mitglied gewählt:

#### Name, Vorname Einrichtung

Kanamüller, Mandy Diakoniestiftung Weimar Bad Lobenstein gGmbH

Erfurt, den 7. Juli 2023  
(4703-07)

i. A. Katja Siebert  
Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V.

### Meldung zur Zweiten Theologischen Prüfung

Die Zweite Theologische Prüfung der Vikarinnen und Vikare, die am 1. September 2020 den Vorbereitungsdienst in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland begonnen haben, wird am 29. und 30. November 2023 mit den mündlichen Prüfungen abgeschlossen.

Dem Antrag auf Zulassung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Berichte über die Erkenntnisse und Erfahrungen während der verschiedenen Ausbildungsabschnitte im Vorbereitungsdienst (nach Handlungsfeldern gegliedert).

Die Prüfung findet nach der Ordnung für die Zweite Theologische Prüfung in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 6. Dezember 2013 statt.

Die Zulassung ist bis zum 30. September 2023 beim Prüfungsamt zu beantragen. Die Handlungsfeldbeschreibungen (s. o.) können bis spätestens 10. Oktober 2023 nachgereicht werden.

Erfurt, den 12. Juli 2023  
(4155)

Das Landeskirchenamt  
der Evangelischen Kirche  
in Mitteldeutschland

i. A. Jens Walker  
Kirchenrat

### Meldung zur Zweiten Gemeindepädagogischen Prüfung

Die Zweite Gemeindepädagogische Prüfung der Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen, die am 1. September 2021 den Vorbereitungsdienst in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland begonnen haben, wird am 29. und 30. November 2023 mit den mündlichen Prüfungen abgeschlossen.

Dem Antrag auf Zulassung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Berichte über die Erkenntnisse und Erfahrungen während der verschiedenen Ausbildungsabschnitte im Vorbereitungsdienst (nach Handlungsfeldern gegliedert).

Die Prüfung findet nach der Ordnung für die Zweite Gemeindepädagogischen Prüfung in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 6. Dezember 2013 statt.

Die Zulassung ist bis zum 30. September 2023 beim Prüfungsamt zu beantragen. Die Handlungsfeldbeschreibungen (s. o.) können bis spätestens 10. Oktober 2023 nachgereicht werden.

Erfurt, den 12. Juli 2023  
(4156)

Das Landeskirchenamt  
der Evangelischen Kirche  
in Mitteldeutschland

i. A. Jens Walker  
Kirchenrat

### Bekanntgabe des Siegels des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes Mahlwinkel - Gültigkeitserklärung -

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gibt bekannt, dass der Evangelische Kirchengemeindeverband Mahlwinkel seit dem 21. Juni 2023 ein Kirchensiegel führt, das in der Siegelliste des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland unter der Nummer 3.450 aufgeführt ist.

**Siegelbild:** Im Zentrum die Lutherrose, von der Strahlen des Lichtes ausgehen, diese wird durch drei Kreise umringt, die für die drei zum Kirchengemeindeverband gehörenden Kirchengemeinden stehen.

**Legende:** „Ev. Kirchengemeindeverband Mahlwinkel“  
(mit dem Beizeichen „Punkt“)

**Maße:** 35 mm, rund



Das bisherige Siegel mit der Umschrift „ANGR U WENDD KIRCHEN SIEGEL“ wird mit gleichem Datum außer Geltung gesetzt.

Erfurt, den 29. Juni 2023  
(6263-01)

Das Landeskirchenamt  
der Evangelischen Kirche  
in Mitteldeutschland

i. A. Thomas Brucksch  
Kirchenrechtsrat

### Bekanntgabe der Siegel der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Langenleuba-Niederhain - Gültigkeitserklärung -

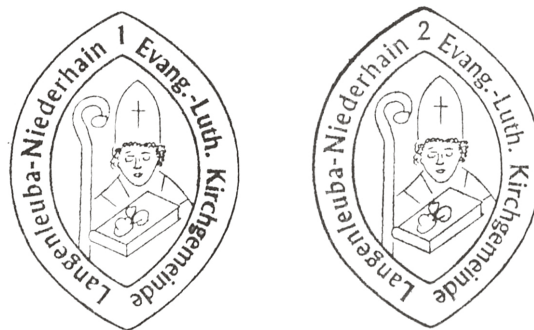
Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gibt bekannt, dass die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Langenleuba-Niederhain seit dem 5. Juli 2023 Kirchensiegel führt, die in der Siegelliste des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland unter der Nummer 3.440 aufgeführt sind.

**Siegelbild:** Darstellung des St. Nicolaus mit Mitra, Bischofsstab, Bibel und drei Goldklumpen

**Legende:** „Evang.-Luth. Kirchengemeinde Langenleuba-Niederhain“  
(mit dem Beizeichen „1“)

„Evang.-Luth. Kirchengemeinde Langenleuba-Niederhain“  
(mit dem Beizeichen „2“)

**Maße:** jeweils 30:42 mm, spitzoval



Der bzw. die Vorsitzende des Gemeindekirchenrates führt das Siegel mit dem Beizeichen „1“ im Scheitelpunkt. Der bzw. die Pfarrer/in führt das Siegel mit dem Beizeichen „2“ im Scheitelpunkt.

Das bisherige Siegel wird mit gleichem Datum außer Geltung gesetzt.

Erfurt, den 6. Juli 2023  
(6262-01)

Das Landeskirchenamt  
der Evangelischen Kirche  
in Mitteldeutschland

i. A. Thomas Brucksch  
Kirchenrechtsrat

**Bekanntgabe der Siegel  
des Evangelischen Kirchengemeinerverbandes  
Emmaus Halle  
- Gültigkeitserklärung -**

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gibt bekannt, dass der Evangelische Kirchengemeinerverband Emmaus Halle seit dem 6. Juli 2023 Kirchensiegel führt, die in der Siegelliste des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland unter der Nummer 3.452 aufgeführt sind.

**Siegelbild:** Darstellung der Perikope nach Luk. 24, 13-35 mit drei einander zugewandten Gesichtern, wobei die Profillinien der äußeren beiden zugleich einen Kelch bilden und damit an das Abendmahl erinnern und den Augenblick zeigt, in dem die Jünger den auferstandenen Jesus erkennen

**Legende:** „EV. KIRCHENGEMEINDEVERBAND  
EMMAUS HALLE“  
(mit dem Beizeichen „1“)

„EV. KIRCHENGEMEINDEVERBAND  
EMMAUS HALLE“  
(mit dem Beizeichen „2“)

„EV. KIRCHENGEMEINDEVERBAND  
EMMAUS HALLE“  
(mit dem Beizeichen „3“)

**Maße:** jeweils 35 mm, rund

Der bzw. die Pfarrer/in führt das Siegel mit dem Beizeichen „1“ im Scheitelpunkt. Der bzw. die Vorsitzende des Gemeindegemeinderates führt das Siegel mit dem Beizeichen „2“ im Scheitelpunkt und der bzw. die stellvertretende Vorsitzende des Gemeindegemeinderates führt das Siegel mit dem Beizeichen „3“ im Scheitelpunkt.



Das bisherige Siegel des ehemaligen Evangelischen Kirchspiels Halle-Neustadt und Nietleben wird mit gleichem Datum außer Geltung gesetzt.

Erfurt, den 7. Juli 2023  
(6263-01)

Das Landeskirchenamt  
der Evangelischen Kirche  
in Mitteldeutschland

i. A. Thomas Brucksch  
Kirchenrechtsrat

**Impressum:**

Herausgegeben vom Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (EKM) – Verantwortlich: Referat Allgemeines Recht und Verfassungsrecht, Kirchenrechtsrat Thomas Brucksch, Michaelisstr. 39, 99084 Erfurt – Schriftleitung: Romana Kömer-Grabowski, Michaelisstr. 39, 99084 Erfurt – Verlag: Wartburg Verlag, Weimar – Bestellservice: Evangelisches Medienhaus GmbH, Blumenstr. 76, 04155 Leipzig, Telefon (0341) 23 82 14 19, Fax (0341) 7 11 41 50, E-Mail: abo@emh-leipzig.de – Druck: Druckhaus Gera GmbH – Erscheint monatlich – Abopreis: 28,80 Euro inkl. Lieferung innerhalb Deutschlands. Preis gültig ab 1. Januar 2023. Preisänderungen vorbehalten. Kündigungen sind immer zum Jahresende mit einer Frist von einem Monat möglich.



# Wartburg Verlag

Traditionsreicher Verlag mit Sitz in der Klassikerstadt Weimar  
Der reformatorischen Tradition Martin Luthers und Thüringen verbunden

- Sachbücher zu Kultur und Geschichte
- Biografien und Bildbände
- Evangelisches Gesangbuch für Thüringen
- »Glaube + Heimat« – Mitteldeutsche Kirchenzeitung
- Edition Muschelkalk: Anthologie Thüringer Autoren

Schauen Sie vorbei: [www.wartburgverlag.net](http://www.wartburgverlag.net)



# GLAUBE+HEIMAT

## GLAUBE+HEIMAT

Mitteldeutsche Kirchenzeitung

- **Fundgrube** für Gemeindeglieder •
- **Wegweiser** für Ehrenamtliche und Hauptamtliche •
- **Informationsquelle** für Gemeinden und Landeskirche •
- Spannende Reportagen, Berichte und Interviews •
- Glaube im Alltag und Orientierung in Lebensfragen •
- Erfahrungen aus anderen Gemeinden •

Probeheft anfordern oder gleich abonnieren:  
[www.meine-kirchenzeitung.de](http://www.meine-kirchenzeitung.de) → Abonnements

Woche  
für Woche  
frei Haus:



# 500 Jahre Bibelübersetzung Aktions-Plakat und Online Quiz

**Ein Buch verändert die Welt**  
500 Jahre Bibelübersetzung

**»Im Anfang war das Wort«**  
500 Jahre Bibelübersetzung

**Entstehungsgeschichte**

**Lehrreiches + Unterhaltsames zu  
Luthers Bibelübersetzung:**

## Bibelübersetzungs-Plakat

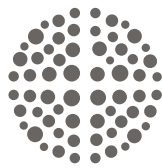
Ideal auch für die Gemeindegarbeit oder als Geschenk.

Bestell-E-Mail: [Medienservice@EMH-Leipzig.de](mailto:Medienservice@EMH-Leipzig.de)  
Bestell-Telefon: 03 41 / 23 82 14 28

Jetzt bestellen:

5 Stück: 6,55 Euro + 1,60 Euro Porto  
25 Stück: 26,78 Euro + 2,75 Euro Porto  
50 Stück: 47,60 Euro + 2,75 Euro Porto  
100 Stück: 89,25 Euro + 4,79 Euro Porto

Testen Sie außerdem Ihr Wissen rund um Martin Luther und die Bibel - beim großen  
**Bibel-Online-Quiz: [www.bibelquiz.online](http://www.bibelquiz.online)**



**KIRCHENShop®**  
Einkauf mit Vertrauen

Jetzt kostenlos  
registrieren auf  
[www.kirchenshop.de](http://www.kirchenshop.de)

## DIE UMWELT SCHONEN. NACHHALTIGKEIT LEBEN.

Es ist Zeit für eine Veränderung. Eine nachhaltige Lebensweise beginnt oft im Konsumverhalten. Weniger dafür hochwertiger. Langsamer dafür intensiver. Simone, Thomas, Nadine und Müge machen es uns vor, den Arbeitsalltag mit Leichtigkeit nachhaltig gestalten. Ob Upcycling von vergessenen Ressourcen über das Weglassen von Auto und Co. bis hin zum gemeinsamen Anpacken im KiTa eigenen Gemüsegarten. Lassen Sie sich von unseren Nachhaltigkeitsvorbildern inspirieren!

**Seien auch Sie Vorbild und  
registrieren Sie sich jetzt bei  
uns im Shop!**

**Ihr Weg zu uns:**

Tel. 0431 59 49 99-555  
[kontakt@kirchenshop.de](mailto:kontakt@kirchenshop.de)



**FÜR UNSER MORGEN**

45131

Die ganzen Geschichten auf [www.kirchenshop.de/fuer-unser-morgen](http://www.kirchenshop.de/fuer-unser-morgen)